

---

**TOP 1:**

---

**Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -  
Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen**

Drucksache: 260/14

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde 2010 die Zusammenarbeit von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall festgeschrieben. Dem Personal, das bis zum 31. Oktober 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen hatte, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen. Damit wurde die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft erhalten. Diese bislang bis Ende 2015 befristete Regelung zur Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen soll nun durch eine dauerhafte Rechtsgrundlage für Zuweisungen ersetzt werden. Um die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nachhaltig abzusichern, soll die Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen grundsätzlich auch auf unbestimmte Dauer erfolgen können. Aufgrund der geteilten Trägerschaft kommt es dabei zu Unterschieden beispielsweise bei dem Erfordernis der Zustimmung der für eine Zuweisung vorgesehenen Beschäftigten. Es soll nun eine spezielle Ermächtigung zur Zuweisung für alle Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Träger und der herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände auch ohne deren Zustimmung geschaffen werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse dies im Einzelfall erfordere. Unabhängig davon soll es bei der bisherigen Regelung nach § 44g Absatz 5 SGB II bleiben, nach der die Zuweisung auf Verlangen der Beamtinnen, der Beamten, der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden kann.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass im SGB II zur Klarstellung ein Erstattungsanspruch zugunsten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Fälle geregelt wird, in denen dem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II für den gleichen Zeitraum eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. Das soll insbesondere die Fälle betreffen, in denen Leistungen aufgrund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung beziehungsweise einer rückwirkend bewilligten Altersrente mit Arbeitslosengeld II zusammentreffen.

Die Klarstellung soll in diesen Fällen mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft treten, damit Doppelleistungen vermieden werden und nachrangig verpflichtete Leistungsträger so gestellt werden, als sei die Leistung eines vorrangigen Leistungsträgers rechtzeitig erfolgt.

Das Gesetz führt ferner Regelungen betreffend die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz ein.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung aufgenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 91e Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.